

Mögliche Förderprogramme für den Anschluss an das Fernwärmenetz der Stadtwerke Heidelberg Energie GmbH

Förderprogramme der KfW (Kreditanstalt für Wiederaufbau)

Durchführung als Einzelmaßnahme oder im Rahmen einer frei wählbaren Einzelmaßnahmen-Kombination bzw. im Zuge einer Gebäudesanierung zum KfW-Effizienzhaus.

Energieeffizient Sanieren - Investitionszuschuss (Programm Nr. 430)

Fernwärmeanschluss als energetische Sanierung von Wohngebäuden, deren **Bauantrag vor dem 01.01.1995** gestellt wurde.

Antragsberechtigt	<p>Eigentümer (natürliche Personen) selbstgenutzter oder vermieteter</p> <ul style="list-style-type: none">- Ein- und Zweifamilienhäuser (max. 2 Wohneinheiten)- Eigentumswohnungen in Wohnungseigentümergemeinschaften <p>Wohnungseigentümergeinschaften mit natürlichen Personen als Wohnungseigentümer</p>
Förderfähige Maßnahmen	Umstellung auf Fernwärmeversorgung einschließlich der unmittelbar dadurch veranlassten Maßnahmen sowie Erneuerung eines bereits bestehenden Anschlusses mit Übergabestation
Voraussetzungen	<p>Durchführung der Maßnahme durch Fachunternehmen</p> <p>Hydraulischer Abgleich der Heizungsanlage</p> <p>Alle Pumpen (auch die in den Geräten eingebauten) müssen Hocheffizienzpumpen der Effizienzklasse A sein mit einem Maximum der kleinsten einstellbaren Pumpenkennlinie von 200 mbar</p> <p>Bestätigung eines Sachverständigen (ein im Bundesprogramm „Vor-Ort-Beratung“ oder vom Verbraucherzentrale Bundesverband e.V. zugelassener Energieberater oder nach §21 EnEV₂₀₀₉ ausstellungsberechtigte Person)</p> <p><u>Antragsstellung vor Auftragsvergabe und Baubeginn</u> bei der KfW</p>
Zuschusshöhe	5 % der förderfähigen Investitionskosten, max. 2.500 Euro pro Wohneinheit (Kombination mit anderen Zuschussprogrammen bis zu einer Zuschussobergrenze von 10 % der förderfähigen Kosten)

Energieeffizient Sanieren - Kredit (Programm Nr. 152 bzw.151)

Fernwärmeanschluss als energetische Sanierung von Wohngebäuden, deren **Bauantrag vor dem 01.01.1995** gestellt wurde.

Antragsberechtigt	<p>Träger von Investitionsmaßnahmen (z.B. Privatpersonen, Wohnungsunternehmen u. –genossenschaften, Bauträger, Eigentümer/Betreiber von Wohnheimen, Körperschaften u. Anstalten des öffentl. Rechts, Contracting-Geber (Investor)) an selbstgenutzten oder vermieteten Wohngebäuden</p>
Förderfähige Maßnahmen	<p>Umstellung auf Fernwärmeversorgung einschließlich der unmittelbar dadurch veranlassten Maßnahmen sowie Erneuerung eines bereits bestehenden Anschlusses mit Übergabestation</p>
Voraussetzungen	<p>Durchführung der Maßnahme durch Fachunternehmen</p> <p>Hydraulischer Abgleich der Heizungsanlage</p> <p>Alle Pumpen (auch die in den Geräten eingebauten) müssen Hocheffizienzpumpen der Effizienzklasse A sein mit einem Maximum der kleinsten einstellbaren Pumpenkennlinie von 200 mbar</p> <p>Bestätigung eines Sachverständigen (ein im Bundesprogramm „Vor-Ort-Beratung“ oder vom Verbraucherzentrale Bundesverband e.V. zugelassener Energieberater oder nach §21 EnEV₂₀₀₉ ausstellungsberechtigte Person)</p> <p><u>Antragsstellung vor Auftragsvergabe und Baubeginn</u> über ein Kreditinstitut (z.B. Hausbank) bei der KfW</p>
Konditionen	<p>100 % der förderfähigen Investitionskosten einschl. Nebenkosten (Architekt, Energiesparberatung) , max. 50.000 Euro pro Wohneinheit (bei Einzelmaßnahmen bzw. Einzelmaßnahmenkombinationen)</p> <p>Kreditlaufzeit wahlweise 8...30 Jahre (mit unterschiedlicher Anzahl tilgungsfreier Anlaufjahre und Zinsbindungen)</p> <p>Zinssatz je nach Laufzeit 2,78 ... 3,03 % eff. p.a. (Stand 01.04.2011)</p>

Wohnraum modernisieren - Kredit (Programm Nr. 141)

Fernwärmeanschluss als Modernisierungsmaßnahme von Wohngebäuden, ohne
Baualtersbegrenzung

Antragsberechtigt	Träger von Investitionsmaßnahmen (z.B. Privatpersonen, Wohnungsunternehmen u. -genossenschaften, Bauträger, Eigentümer/Betreiber von Wohnheimen, Körperschaften u. Anstalten des öffentl. Rechts, Contracting-Geber (Investor)) an selbstgenutzten oder vermieteten Wohngebäuden
Förderfähige Maßnahmen	Umstellung auf Fernwärmeversorgung einschließlich der unmittelbar dadurch veranlassten Maßnahmen sowie Erneuerung eines bereits bestehenden Anschlusses mit Übergabestation
Voraussetzungen	Hydraulischer Abgleich der Heizungsanlage <u>Antragsstellung vor Auftragsvergabe und Baubeginn</u> über ein Kreditinstitut (z.B. Hausbank) bei der KfW
Konditionen:	100 % der förderfähigen Investitionskosten einschl. Nebenkosten (Architekt, Eneerisparberatung) , max. 100.000 Euro pro Wohneinheit (bei Einzelmaßnahmen bzw. Einzelmaßnahmenkombinationen) Kreditlaufzeit wahlweise 8...30 Jahre (mit unterschiedlicher Anzahl tilgungsfreier Anlaufjahre und Zinsbindungen) Zinssatz je nach Laufzeit 4,26 ... 4,38 % eff. p.a. (Stand 01.04.2011)

Förderfähige Investitionskosten

- Ausbau Gas-/Öltank einschließlich Entsorgung des alten Tanks
- Ausbau Altheizung einschließlich Entsorgung
- Austausch Heizkessel und Heizkörper
- Austausch und Erneuerung Fernwärmeübergabestation
- Anschlusskosten Fernwärme (inklusive vom Antragsteller zu tragende Baukostenzuschüsse bei erstmaligem Anschluss an Fernwärme)
- Installationskosten bei Anschluss an Versorgungsnetz
- Fußbodenheizung (inklusive Fußboden)
- Lieferung und Einbau einer solarthermischen Anlage (Einschränkung bei "Einzelmaßnahmen" - siehe Programm-Merkblatt)
- Anschluss solarthermische Anlage an das Warmwasser- und/oder Heizsystem, inklusive Solarspeicher, Steigleitungen
- Einbau von Steuerungs- und Regelungstechnik, notwendige Elektroarbeiten
- Einbau einer hocheffizienten Umwälzpumpe und/oder einer hocheffizienten Zirkulationspumpe
- Einbau oder Austausch von Thermostatventilen
- hydraulischer Abgleich des Zentralheizungssystems
- Austausch oder Dämmung des Rohrsystems
- Nebenarbeiten wie Austausch oder Anpassung von Fensterbänken und Fensternischen
- notwendige Maler-, Putz- und Wandverkleidungsarbeiten
- Umstellung des Warmwassersystems bei Integration in die Heizungsanlage (inklusive notwendige Sanitärarbeiten, z. B. Austausch der Armaturen)
- Erstellung von Steigsträngen inklusive Verkleidung
- notwendige bauliche Maßnahmen am Heiz- und Kesselraum

Gesetzliche Auflagen bei Erneuerung der Heizungsanlage im Gebäudebestand in Baden-Württemberg

Erneuerbare-Wärme-Gesetz

Das EWärmeG ist ein Landesgesetz für Baden-Württemberg und betrifft Eigentümer bestehender Wohngebäude, die ihre Heizungsanlage ab dem 1. Januar 2010 austauschen.

Für Neubauten gibt es auch eine Pflicht zur Nutzung erneuerbarer Energien. Seit dem 1. Januar 2009 ist das Bundesgesetz EEWärmeG in Kraft.

Das EWärmeG gilt für alle beheizten Wohngebäude - auch Pflege- und Altenheime, ab 50 Quadratmeter Wohnfläche, vorausgesetzt sie werden in der Heizperiode von Oktober bis Ende April mindestens vier Monate genutzt.

Ab 1. Januar 2010 müssen bei einem Heizanlagenaustausch in Wohngebäuden 10 Prozent der Wärme mit erneuerbaren Energien erzeugt werden.

Wenn die zentrale Heizanlage ausgetauscht wird, d. h. wenn der Kessel oder ein anderer zentraler Wärmeerzeuger ersetzt wird, sind die Vorgaben des Gesetzes zu erfüllen. Der Austausch einer Etagen-Heizung ist im Gegensatz zur Zentralheizung nicht betroffen, es sei denn alle Etagenheizungen werden durch eine Zentralheizung ersetzt.

Neben dem Einbau einer solarthermischen Anlage zur Warmwasserbereitung, gibt es auch Alternativen zur Erfüllung des Gesetzes.

Eine Alternative ist der Anschluss an ein Wärmenetz, das mit Kraft-Wärme-Kopplung oder mit erneuerbaren Energien arbeitet.